



# CO<sub>2</sub> - EMISSIONEN NACHHALTIG SENKEN

Satzung über die Fernwärmeversorgung  
der Fontanestadt Neuruppin (Neuentwurf)

## INHALT

- ▶ Vorwort
- ▶ Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Neuentwurf)
- ▶ Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung
- ▶ Antworten auf häufig gestellten Fragen
- ▶ Energieträgervergleich

Herausgeber:  
Stadtwerke Neuruppin GmbH

Stand  
Januar 2012

## VORWORT

Was soll die Fernwärmesatzung bewirken?

Für den nachhaltigen Umbau unserer Energiesysteme bedarf es der Einsicht notwendige Entscheidungen für die Zukunft bereits heute zu treffen. Mit der Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb und weiteren Ausbau der vorhandenen Fernwärmenetze geschaffen werden. Über das Anschlussrecht, auf Seiten der Grundstückseigentümer, und den sogenannten Anschlusszwang, mit Übergangsfristen für bestehende Anlagen, soll der Kohlendioxidausstoß weiter vermindert werden.

Entgegen dem allgemeinen Verständnis ist das Heizen mit Fernwärme aus Blockheizkraftwerken eine sehr umweltschonende Alternative zur herkömmlichen Öl- bzw. Gasheizung. Der Vorteil gründet auf der Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung, bei der aus Erdgas Heiz- und Elektroenergie gewonnen wird. Das System generiert einen Wirkungsgrad von 86%. Durch Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung bei der Erzeugung von Fernwärme werden langfristig konventionelle Energieträger eingespart.

Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt. Fernwärme hat eine hervorragende ökologische Bilanz. Da weniger Primärenergie verbraucht wird als bei Einzelheizungen, verringert sich die spezifische Schadstoffemission. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung wird gemäß EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz) als Ersatzmaßnahme für erneuerbare Energie eingestuft.



# FERNWÄRMESATZUNG

## Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin



Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 3 und 12 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgK-Verf) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008, (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des **Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999, (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010, (GVBl. I Nr. 28) und den §§ 2,3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.11.2010 (BGBl. I S. 1483) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf Ihrer Sitzung am 27.02.2012 folgende Fernwärmesatzung beschlossen:

### Präambel:

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

### § 1 Allgemeines

(1) In Teilen der Fontanestadt Neuruppin betreibt die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Fernwärmeversorgung für eine möglichst umweltschonende und emissionsarme Versorgung mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LImSchG. Die dazu betriebenen Fernwärmenetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Nieder-temperaturzwecken.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Gibt es für ein Grundstück mehrere Verpflichtete nach Satz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 2 Fernwärmevorranggebiete**

Für die Versorgung mit Fernwärme werden Fernwärmevorranggebiete festgelegt:

Gebiet 1 – Neuruppin, Gewerbegebiet und –park Treskow (Anlage 1),

Gebiet 2 – Neuruppin Süd incl. Altstadt (Anlage 2),

Gebiet 3 – Neuruppin Nord incl. ehem. Flugplatz (Anlage 3),

Gebiet 4 – Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne (Anlage 4),

Gebiet 5 – Neuruppin Eichendorffsiedlung (Anlage 5)

Gebiet 6 – Alt Ruppin Wohngebiet Heimburger Straße (Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines in einem Fernwärmevorranggebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmenetz (Hausanschluss) zu verlangen (Anschlussrecht). Der Hausanschluss ist schriftlich zu beantragen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz, hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neuruppin GmbH angemessene Sicherheiten zu leisten.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses nach Abs. 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude vorhanden, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet, Ausnahmen hiervon regelt § 6. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

(2) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.

(3) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 1 auf ihren Grundstücken aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang).

(4) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG sowie des § 3 Satz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingun-

gen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend aus regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse einschließlich Holz zu verstehen.

### **§ 6 Übergangsregelung und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Eigene Wärmeversorgungsanlagen für in Fernwärmevorranggebieten nach § 2 liegende Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichtet sind und betrieben werden, haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt bis zum Zeitpunkt einer Erneuerung der Heizungsanlage oder bis zu einem Wechsel des Energieträgers, längstens jedoch bis 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können Grundstücke auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme von auf den Grundstücken betriebenen eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes für den Grundstückseigentümer eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.

(3) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(4) Über die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und 3 entscheidet die Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 7 Privatrechtliche Betreibung der Fernwärmenetze**

(1) Die Fernwärmenetze in der Fontanestadt Neuruppin werden durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH privatrechtlich betrieben. Mit den zum Anschluss Berechtigten und Verpflichteten wird jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen.

(2) Für die Versorgung mit Fernwärme gelten neben die-

ser Satzung die AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der Stadtwerke Neuruppin GmbH in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Der Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu beantragen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an das Fernwärmenetz anschließt,

b) entgegen § 5 Abs. 4 nicht oder nicht den gesamten Wärmebedarf für sein Grundstück aus dem Fernwärmenetz deckt, oder

c) entgegen § 5 Abs. 2 eigene Wärmeerzeugungsanlagen errichtet oder betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Neuruppin vom 06.03.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.03.1995, S. 4 außer Kraft.

# FERNWÄRME AUS KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

## Vorteile der Wärme- und Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung

### **Umwelt und Ressourcen:**

KWK-Anlagen bieten ein enormes Einsparpotenzial an fossiler Energie und damit auch an klimaschädlichen Emissionen wie CO<sub>2</sub>. Der Wirkungsgrad liegt bei 86%. Im Vergleich benötigt die Kombination Heizkessel + Kohlestrom etwa zwei Drittel mehr Primärenergie.

### **Wirtschaft:**

Die Ressourceneinsparung führt zu einer Verminderung der Energieimporte (Heizöl, Erdgas), die in Folge durch heimische Wertschöpfung ersetzt wird. Durch den zusätzlichen Einsatz einheimischer Rohstoffe zur Erzeugung von Biogas oder Biomethan lassen sich weitere Ressourcen einsparen und lässt die einheimische Landwirtschaft an der Wertschöpfungskette (Anbau, Erzeugung Biogas, Verkauf Biogas) partizipieren. Somit hätte eine Umstellung der Wärmebedarfsdeckung von derzeit vorhandenen konventionellen Erdgas- oder Heizölheizkesseln auf KWK-Anlagen nicht zwangsweise nur eine Erhöhung der Erdgaseinfuhren zur Folge. Durch den Ausbau des KWK-Einsatzes kann der erhöhte Anteil Eigenstromerzeugung zu einer komfortablen und wirtschaftlicheren Energieversorgung sowie durch mehr Unabhängigkeit vom Vorversorger zur mehr Versorgungssicherheit führen.

### **Kostenentlastung:**

KWK-Anlagen speisen den Strom je nach Größe entweder direkt vor Ort oder in ein Verteilnetz, mit reduzierter Spannung und Transportentfernung, ein. Im Gegensatz zu Strom aus Großkraftwerken benötigt KWK-Strom deutlich weniger Netzkapazitäten. Das senkt die Gesamtkosten wesentlich, denn mehr als die Hälfte der Stromkosten entfällt auf Transport und Verteilung. Die gleichzeitig erzeugte Wärmeenergie ergibt einen Kostenvorteil.

## ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR NEUEN FERNWÄRMESATZUNG

### Was regelt die neue Satzung 2012?

Die Satzung regelt den Anschluss an die vorhandene Fernwärmeversorgung und die Verpflichtung der Hauseigentümer, ihre Gebäude mit Fernwärme zu beheizen. Vorrangig gilt die Pflicht zur Nutzung der Fernwärme in den grün gekennzeichneten Bereichen auf den Karten, die als Anlagen Bestandteil der Satzung sind. Die Fernwärme dient ebenfalls zur Bereitstellung des Warmwassers in den angeschlossenen Gebäuden. Zur Förderung von Heizungen auf der Basis von erneuerbaren Energien sieht die Satzung die Möglichkeit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vor.

### Warum gibt es in Neuruppin bereits eine Fernwärmesatzung?

Etwa ein Drittel des deutschen Energiebedarfes wird zur Gebäudeheizung verwendet. Um Energie einzusparen und damit die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas zu vermindern, ist es wichtig die Effizienz beim Einsatz der Energieträger zu erhöhen. Eine Möglichkeit dazu ist die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung), wie es bei der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Neuruppin GmbH geschieht.

Bei der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas entsteht Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), dieses CO<sub>2</sub> ist neben anderen Treibhausgasen maßgeblich für die Erderwärmung verantwortlich. Um den damit einhergehenden Klimawandel zu begrenzen hat sich Deutschland international verpflichtet, den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu senken.

Neuruppin hatte sich bereits 1995 zu seiner Verantwortung zur Senkung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes bekannt und eine Fernwärmesatzung beschlossen.

Im Rahmen des Energiekonzeptes 2020 der Stadt Neuruppin ist nun geplant, durch Einsatz regenerativer Energien in Verbindung mit Kraft-Wärmekopplung den CO<sub>2</sub> Ausstoß bis 2020 gegenüber dem Jahr 2011 noch weiter zu senken. Als effektivste und zugleich wirtschaftlichste Maßnahme erachtet die Stadt Neuruppin weiterhin eine Fernwärmesatzung in Verbindung mit einer Verpflichtung der Stadtwerke, bis 2020 den Anteil der genutzten regenerativen

Energien zu erhöhen, als notwendig. Die erforderlichen Erzeugungsanlagen sind bei den Stadtwerken Neuruppin GmbH bereits vorhanden und müssen nicht neu errichtet werden.

### Warum muss die alte Satzung vom 23.03.1995 überarbeitet werden?

Die alte Satzung wurde zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, als es noch keine gesetzlichen Regelungen wie z.B. das Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) zum Einsatz von erneuerbaren Energien gab. Im Zuge des Ausbaues der Erneubaren Energien kamen Technologien auf den Markt, welche als innovativ anerkannt und auch kostengünstig dem Einzelverbraucher zugänglich gemacht wurden. Diese Anlagen wurden und werden ausdrücklich vom Gesetzgeber gefördert.

Im Jahre 2011 wurde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens (nachzulesen unter AZ 9K1306/07) festgestellt, die bestehende Satzung entspricht nicht mehr den gegebenen Gesetzlichen Rahmenbedingungen und muss hinsichtlich Einsatz erneuerbarer Energien angepasst werden. Deshalb soll in 2012 die alte Satzung durch eine neue Satzung ersetzt werden.

Durch entsprechende Ausnahmeregelungen sind auf regenerativen Energien beruhende Heizungsanlagen nach Überarbeitung der Satzung befreit vom Anschlusszwang.

### Wo gilt die Satzung?

Die Satzung gilt in der Stadt Neuruppin und ihren Ortsteilen. Die Satzung enthält als Anlagen 6 Karten, in denen die Versorgungsgebiete ausgewiesen werden, in welchen der Anschluss-zwang vorrangig ausgeübt wird.

### Wen betrifft die Satzung, gibt es einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen?

Bei Neubau oder Heizungsmodernisierung ist im Satzungsgebiet die mögliche Nutzung der Fernwärme zu prüfen. Insbesondere im Versorgungsgebiet müssen bestehende und neu errichtete Gebäude an die Fernwärme ange-

geschlossen werden. Ausgenommen davon sind Gebäude, deren vollständige Wärmeversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien erfolgt. Für Gebäude, deren Wärmeversorgung zurzeit nicht durch Fernwärme erfolgt, tritt der Anschluss-zwang erst in Kraft, wenn die technische Nutzungsdauer der Anlage abgelaufen ist - sprich, wenn technisch bedingt eine Erneuerung der Anlage erfolgen muss, wenn ein Brennstoffwechsel ansteht oder spätestens 10 Jahre (Hinweis: Wird derzeit noch diskutiert im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Satzung) nach Inkraftsetzung der neuen Satzung. Dies gilt auch für in Planung befindliche bereits genehmigte Anlagen.

Bei der bundesdurchschnittlichen Modernisierungsrate von Heizungssystemen wird im Satzungsgebiet mit einer Umstellung von etwa 15 Anlagen pro Jahr gerechnet.

#### **Welche Heizsysteme sind vom Anschluss an die Fernwärme befreit?**

Alle Heizsysteme deren Wärmeversorgung ausschließlich durch erneuerbare Energien gewährleistet wird sind zu befreien, insbesondere Anlagen zur Nutzung

- a) nachwachsender Festbrennstoffe (z.B. Holz),
- b) nachwachsender Flüssigbrennstoffe (z.B. Rapsöl),
- c) solarer Wärme (z.B. Solarthermieanlagen).

Mit konventionellem Strom betriebene Wärmepumpen besitzen gegenüber der Fernwärme keinen Umweltvorteil. Werden Wärmepumpen mit zertifiziertem Ökostrom betrieben gilt für die Anlagen eine Befreiung vom Anschluss-zwang.

#### **Welche CO<sub>2</sub>-Emission verursacht die Fernwärme im Vergleich zur Brennwerttherme?**

Fernwärme wird in Neuruppin zum größten Teil in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, diese Technik nutzt den Brennstoff gleichzeitig für die Erzeugung von Strom und Wärme. Für die erzeugten Mengen an Wärme und Elektroenergie wird deutlich weniger CO<sub>2</sub> emittiert, als bei einer getrennten Produktion ausgestoßen wird.

Die Wärmeerzeugung für ein Gebäude verursacht je nach Beheizungsverfahren folgende Emissionswerte:

- a) **121 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh Fernwärme**
- b) **236 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh Wärme** - Standard Erdgaskessel ohne Brennwerttechnik (95% Wirkungsgrad)
- c) **216 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh Wärme** - Erdgaskessel mit Brennwerttechnik (108% Wirkungsgrad)
- d) **155 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh Wärme** - Wärmepumpe (konventioneller Strom, Jahresarbeitszahl 3,7)
- e) **177 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh Wärme** - Erdgaskessel mit Brennwerttechnik und Solarkollektor
- f) **142 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh Wärme** - Erdgas Mini-BHKW im Gebäude mit Erdgasspitzenlastkessel

#### **Muss mein Heizkessel sofort erneuert werden?**

Bestehende Kesselanlagen können solange genutzt werden, bis eine wesentliche Änderung eintritt, beispielsweise das technische Lebensende der Anlage erreicht ist und eine neue Anlage eingebaut werden muss. In diesem Moment greift die Satzung und der Fernwärmeanschluss, mit den genannten Befreiungsmöglichkeiten, wird zur Pflicht.

#### **Darf ich meinen Kamin noch benutzen?**

Mit Holz befeuerte Kamine bleiben von der Satzung unberührt, weil Holz ein nachwachsender Rohstoff ist.

#### **Welche Vorteile bietet eine Fernwärme-Satzung für den Kunden?**

Die Fernwärme-Satzung bewirkt eine steigende Kundenanzahl. Die Erzeugeranlagen können somit effizienter ausgelastet und in der Folge Brennstoffe eingespart werden. Die sogenannten fixen Kosten zum Bau und Erhalt der Anlagen werden auf mehr Kunden verteilt. Das heißt, bei steigender Abnehmeranzahl reduzieren sich die Kosten pro Kunde.

### **Welche Auswirkungen hat eine Fernwärme-Satzung auf die regionale Wirtschaft?**

Die örtliche Wirtschaft profitiert von einer Fernwärme-Satzung, insbesondere Unternehmen der technischen Gewerke und aus dem Dienstleistungsbereich. Ein großer Teil der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen wie auch die Planung und den Bau neuer Anlagen übernehmen externe Betriebe. Nach Auskunft der Stadtwerke sind im Jahr 2010 gut ..... Euro für Investitionen und Dienstleistungen an Unternehmen mit Neuruppiner Firmensitz vergeben worden, über ..... Euro davon als reine Dienstleistungen.

Durch den Anschluss von jährlich ca. 30 Heizungsanlagen an die Fernwärme entfallen die bestehenden Wartungsverträge. Hier besteht das Angebot der Stadtwerke Neuruppin GmbH, die örtlichen Handwerker in den Bau und die Wartung der dann notwendigen Hausanschlussstationen einzubinden.

Die in der Satzung gegebene Befreiungsmöglichkeit vom Anschlusszwang durch Nutzung regenerativer Energien fördert die Installation innovativer Heizungstechnologien durch lokale Handwerksunternehmen.

### **Welche Kosten entstehen für den Kunden durch den Fernwärmeanschluss?**

Für den Netzausbau der Verteilungsanlagen kann nach AVBFernwärmeV ein Baukostenzuschuss verlangt werden. Für die Fernwärmeleitungsverlegung bis zur Hausanschlussstation im Gebäude wird gemäß AVBFernwärmeV ein Hausanschlusskostenbeitrag erhoben. Die Hausanschlussstation ersetzt die Funktion eines Kessels, sie überträgt die Wärme an die Wärmeverteilung im Haus. Diese Hausanschlussstation verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

### **Welche Kosten entstehen für mich, wenn ich mich vom Fernwärmeanschluss befreien lassen möchte?**

Der Antrag für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist an das Stadtbauamt der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Gleichzeitig sind Unterlagen zur

geplanten Heizungsanlage zusammen mit einer Fachunternehmererklärung zur Art des Wärmeerzeugers einzureichen. Für die Bearbeitung des Antrags sowie die Abnahme der Heizungsanlage nach Fertigstellung werden keine Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt.

### **Wie errechnet sich der Anschlusswert meines Hauses?**

Der Anschlusswert wird von einem Architekten- oder Ingenieurbüro berechnet, Basis ist eine Normheizlastberechnung entsprechend der Norm DIN EN 12831 und bei Trinkwassererwärmung entsprechend der Norm DIN 4708.

### **Welche Städte haben ebenfalls Fernwärme-Satzungen?**

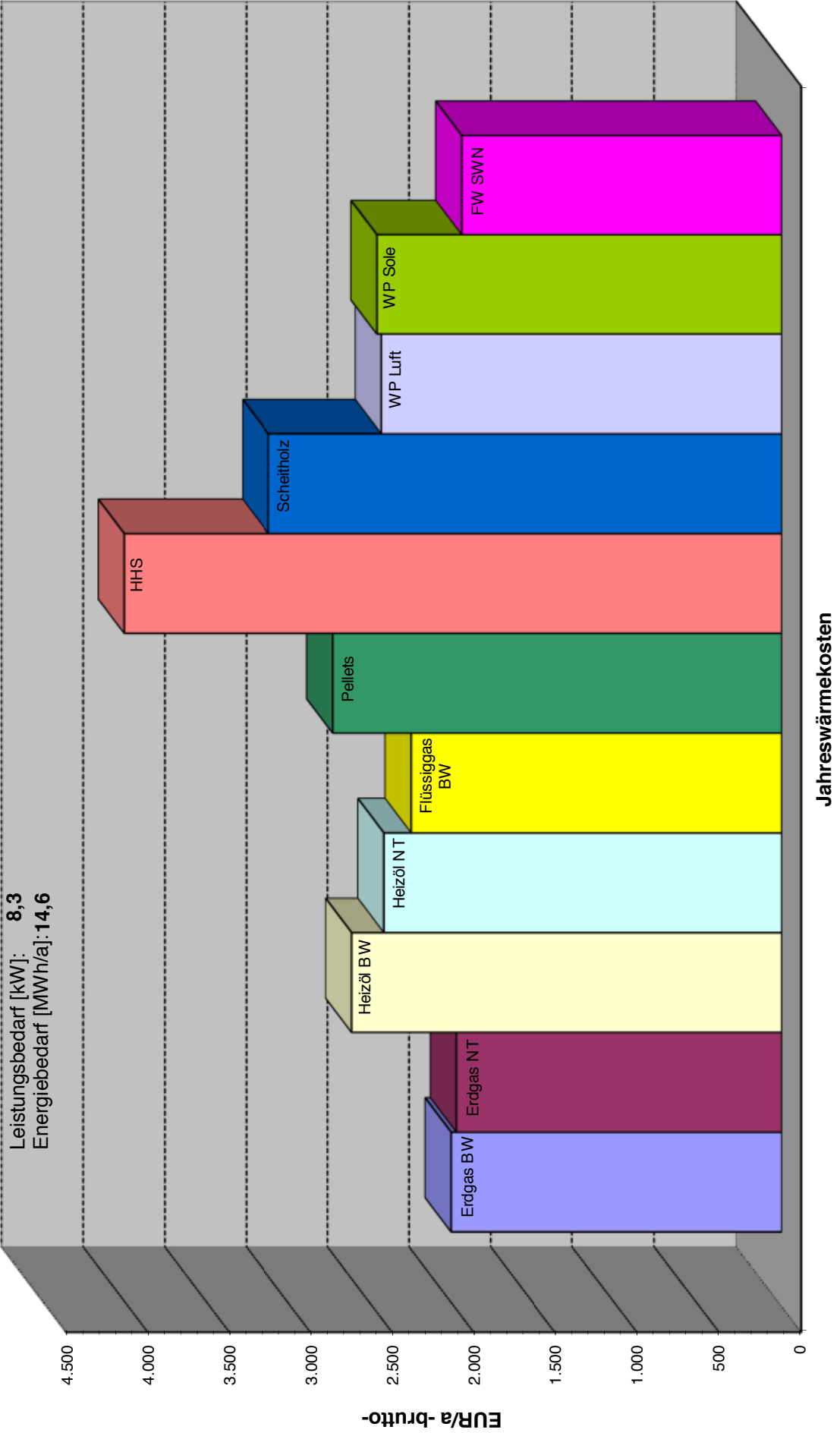
In fast allen Bundesländern gibt es in Städten oder Ballungsgebieten Fernwärme-Satzungen. Im Land Brandenburg beträgt der Anteil der Satzungsgebiete etwa 50% des Fernwärmemarktes, in Mecklenburg-Vorpommern rund 39%. Als Beispiele können Falkensee, Potsdam, Brandenburg, Rostock, Schwerin, Neustrelitz, Pasewalk, Neustadt-Glewe und Ludwigslust/Grabow (Bebauungsgebiete) genannt werden.

### **Welche rechtliche Grundlage erlaubt die Einführung einer Satzung?**

Die Kommunalverfassung von Brandenburg (in der Fassung vom 23.09.2008) sieht in §12 die Einführung einer Fernwärme-Satzung zum Schutz der Umwelt und zur Energieeinsparung (Brennstoffe) vor. Auch für andere Bereiche, wie z. B. die Trinkwasserversorgung, bildet die Kommunalverfassung die rechtliche Basis.

Des Weiteren beruht die Einführung der Satzung auf dem im Jahr 2009 auf Bundesebene beschlossenen Erneuerbare-Energie-Wärme-Gesetz. Mit dem Gesetz sollen im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden erhebliche Energieeinsparungen und besonders die Anwendung von Erneuerbaren Energien oder der Einsatz von Fernwärme, die entsprechend dem Gesetz mit erneuerbaren Energien gleichgestellt ist, gefördert werden. Im § 16 des Gesetzes wird die Einführung von Fernwärme-Satzungen ausdrücklich genannt.

**Energieträgervergleich - Heizung**  
**für Wohngebäude im Bestand, Wohnfläche 125 m<sup>2</sup>**  
**Arbeitsstand: Februar 2012**



- ▶ Fragen zum Satzungsentwurf bzw. den Fernwärmevorranggebieten können per E-Mail direkt an die Stadtwerke Neuruppin GmbH gerichtet werden.
- ▶ Verantwortlicher Betriebsingenieur:  
Helge Binder  
[binder@swn.aov.de](mailto:binder@swn.aov.de)